

# ZH\_OBERGERICHT PS250073 vom 17. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250073](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250073)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250073 du 17 avril 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250073 del 17 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG kann der Entscheid des Konkursgerichts innert zehn Tagen mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO angefochten werden. Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 321 ZPO). Es ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig sei und inwiefern er abgeändert werden sollte (Begründungslast). Bei Eingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung muss wenigstens rudimentär

- 3 - dargelegt werden, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Partei leidet, was eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen voraussetzt. Andernfalls ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG).

3.1. Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid zusammengefasst damit, dass das Konkursbegehren von einer nicht weiter bekannten Person unterzeichnet worden sei; die Unterschrift sei unleserlich. Damit könne nicht überprüft werden, ob diese Person zeichnungsberechtigt sei. Infolgedessen erweise sich das Gesuch als ungenügend unterzeichnet. Die mit Verfügung vom 13. Februar 2025 der Gläubigerin angesetzte Frist, um diesen Mangel zu beheben, habe die Gläubigerin ungenutzt verstreichen lassen. Die Eingabe gelte damit androhungsgemäss als nicht erfolgt und das Verfahren sei entsprechend abzuschreiben (act. 3 E. 3).

3.2. Dagegen bringt der Vertreter der Gläubigerin in seiner Beschwerde vor, bei sämtlichen vorherigen Dokumenten – Betreibungsbegehren, Fortsetzungsbegehren usw. – habe er immer die gleiche Unterschrift verwendet, die er seit seiner Volljährigkeit habe. Die der Beschwerde beigelegte Passkopie bestätige seine Unterschrift. Das Konkursbegehren sei somit richtig unterzeichnet worden (act. 2).

4.1. Einleitend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz nicht die Richtigkeit der Unterschrift in Frage stellte, sondern die Möglichkeit, die Unterschrift einer Person zuzuordnen. Das Konkursbegehren der Gläubigerin vom 29. Januar 2025 wurde mit einer Unterschrift versehen, die nicht entzifferbar ist (act. 6/1). Ferner fehlen im Begehren Elemente, die geeignet wären, Rückschlüsse auf die unterzeichnende Person zu ziehen (etwa durch Ergänzung der Unterschriftenzeile durch Namen der unterzeichnenden Person in Blockschrift, vgl. dahingehenden Hinweis bereits in der Verfügung vom 13. Februar 2025, act. 6/4 E. 2.). Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz davon ausging, das Konkursbegehren sei von einer nicht weiter bekannten Person unterzeichnet worden. Dasselbe gilt für die vorinstanzliche Schlussfolgerung, dass sich das Gesuch damit als ungenügend unter-

- 4 - zeichnet erweise (vgl. dahingehend act. 6/4 E. 2). Folgerichtig hat die Vorinstanz der Gläubigerin im Sinne von Art. 132 Abs. 1 1. Satz ZPO – unter Androhung der Säumnisfolgen – eine Nachfrist angesetzt, um den Mangel zu beheben. Dieser Aufforderung kam die Gläubigerin nicht nach. Demnach kam die Vorinstanz in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 2. Satz ZPO zu Recht zum Schluss, dass die Konkurs eingabe vom 29. Januar 2025 als nicht erfolgt gelte und das Verfahren entsprechend abzuschreiben sei. Aus dem Umstand, dass der Vertreter der Gläubigerin auf Urkunden ausserhalb des vorinstanzlichen Verfahrens immer die gleiche Unterschrift verwendet habe, kann nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden; abgesehen davon, dass diese Behauptung unbelegt blieb, ändert dies nichts daran, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausging, das Konkursbegehren vom 29. Januar 2025 sei von einer nicht weiter bekannten Person unterzeichnet worden. Auch der Verweis auf den neu eingereichten Reisepass des Vertreters der Gläubigerin geht folglich an der Sache vorbei (vgl. act. 4). 4.2. Zusammengefasst kann der Vorinstanz im Zusammenhang mit ihrer Verfügung vom 10. März 2025 weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes vorgeworfen werden. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Es ist der Gläubigerin unbenommen, vor Vorinstanz ein neues, entsprechend verbessertes Konkursbegehren einzureichen.

#### **E. 5**

Die Gläubigerin wird ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 500.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Gläubigerin nicht, weil sie unterliegt, der Schuldnerin nicht, weil ihr keine Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind.

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.